

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.119 vom 2. August 2016

BS Appellationsgericht, 2016-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.119

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.119 du 2 août 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.119 del 2 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 10. Juni 2016 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung. Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen beschwerdefähige Verfügungen erstinstanzlicher Gerichte ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerdeführerin hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 10. Juni 2016 wurde der Beschwerdeführerin am 18. Juni 2016 zugestellt. Die vom 21. Juni 2016 datierte und am 24. Juni 2016 beim Appellationsgericht eingegangene Beschwerde ist rechtzeitig erfolgt. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

2.1 Das Einzelgericht in Strafsachen ist auf die Einsprache der Beschwerdeführerin mit der Begründung nicht eingetreten, die Einsprache sei verspätet erhoben worden. Es hat erwogen, die Einsprachefrist habe am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch des Strafbefehls am 7. Dezember 2015, d.h. am 14. Dezember 2015, zu laufen begonnen und, unter Berücksichtigung der Feiertage, am 27. Dezember 2015 geendet, womit die am 12. April 2016 erhobene Einsprache zu spät erfolgt sei. Jedenfalls ab Ende Oktober 2015 habe die Beschwerdeführerin aufgrund von drei Schreiben der Kantonspolizei (vom 3. Juli 2015, 29. Juli 2015 sowie 1. Oktober 2015) mit einer Zustellung seitens der Staatsanwaltschaft rechnen müssen. Im Weiteren ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin die Abholungseinladung für den eingeschrieben versandten Strafbefehl vom 2. Dezember 2015, trotz der von ihr geltend gemachten Umbauarbeiten und der provisorischen Briefkastenanlage, am 7. Dezember 2015 erhalten habe. Dafür spreche, dass der Beschwerdeführerin nach ihren eigenen Angaben die Übertretungsanzeige vom 21. Mai 2015 am 4. Juni 2015 habe zugestellt werden können, wobei die Beschwerdeführerin die Verzögerung der Zustellung einzig mit einem Poststreik und nicht mit dem baulichen Zustand der Liegenschaft begründet habe. Auch das Schreiben der

Kantonspolizei vom 3. Juli 2015 und die 1. Mahnung vom 17. März 2016 seien ihr nachgewiesenermassen zugestellt worden. Schliesslich sei der Strafbefehl mit dem Vermerk ■nicht abgeholt■ und nicht ■Empfänger an der Adresse unbekannt■ am 19. Januar 2016 an die Staatsanwaltschaft zurückgekommen, so dass davon auszugehen sei, dass der Postbote den Briefkasten der Beschwerdeführerin gefunden und die Abholeinladung hineingelegt habe.

2.2 Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 21. Juni 2016 sinngemäss geltend, sie habe nicht fristgerecht Einsprache erheben können, da sie den Strafbefehl bzw. die Abholungseinladung zu spät bzw. nicht erhalten habe, wobei sie dies mit Bauarbeiten in der [...]strasse [...] im Jahr 2015 und einem bloss provisorischen Briefkasten begründet. Sinngemäss beantragt sie damit die Wiederherstellung der Beschwerdefrist. In materieller Hinsicht macht sie geltend, dass sie die Busse von 118.18 (ohne Währungsangabe) längst bezahlt habe.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO kann die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen nach seiner Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Entscheide der Strafverfolgungsbehörden werden durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung verschickt (Art. 85 Abs. 2 StPO). Erfolgt der Versand des Strafbefehls durch eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt wird, gilt er nach Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste. Dabei gilt bezüglich eingeschriebenen Postsendungen eine widerlegbare Vermutung, dass der Avis durch die Post ordnungsgemäss in den Briefkasten oder das Postfach des Empfängers gelegt und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist. Im Sinne einer Umkehr der Beweislast fällt der Entscheid bei Beweislosigkeit zu Ungunsten des Empfängers aus, der den Erhalt der Abholungseinladung bestreitet. Diese Vermutung gilt solange, als der Empfänger nicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung nachweist. Auch wenn naturgemäss kaum je der volle Beweis für den Nichtzugang der Abholungseinladung erbracht werden kann, da es sich um eine negative Tatsache handelt, genügt die immer bestehende Möglichkeit von Fehlern bei der Post nicht, um die Vermutung zu widerlegen. Vielmehr sind konkrete Anzeichen für Fehler erforderlich (vgl. BGer 6B_175/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.3 mit Hinweisen).

3.2 Vorliegend erfolgte der Zustellversuch des Strafbefehls am 7. Dezember 2015 (EasyTrak, act).

E. 5

Aus den Ausführungen folgt die Abweisung der Beschwerde. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerdeführerin grundsätzlich dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstände halber ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.